

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 110/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Präsidenten von W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die 1959 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin begehrt - bislang erfolglos -, dass die Beklagte auch zukünftig die Therapie mit dem Fertigarzneimittel "Ritalin" übernimmt. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua - teilweise durch Bezugnahme auf das erstinstanzliche klagabweisende Urteil - ausgeführt, die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht erfüllt. Auch wenn man von der Diagnose "Aufmerksamkeits-Defizit- und Hyperaktivitäts-Syndrom" (ADHS) ausgehe, fehle es für die Behandlung an der arzneimittelrechtlichen Zulassung. Zugelassen sei "Ritalin" allein für die Behandlung der Hyperaktivität von Kindern und Jugendlichen, nicht aber von Erwachsenen. Auch die Voraussetzungen des sog "Off-Label-Use" seien nicht erfüllt, da anerkannte Behandlungsalternativen bestanden hätten, ausreichende wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweise für eine Therapie der ADHS im Erwachsenenalter mit Ritalin (Wirkstoff Methylphenidat) fehlten und es sich auch bei Erwachsenen nicht um eine einzigartige, sondern um eine verbreitete Erkrankung handele (Urteil vom 25. Oktober 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 3 Satz 2 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG:
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision genügt eine Beschwerde nur dann, wenn (zumindest) eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). In der Beschwerdebegründung ist zwar sinngemäß die Rechtsfrage formuliert, ob das nur für die Behandlung der Hyperaktivität von Kindern und Jugendlichen zugelassene Arzneimittel "Ritalin" auch für Erwachsene in der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzt werden kann. Das Beschwerdevorbringen legt aber mit Blick auf die Rechtsprechung des Senats (vgl BSGE 93, 236 = SozR 4-2500 § 27 Nr 1 - Visudyne; BSGE 93, 1 = SozR 4-2500 § 31 Nr 1 - Immucothel; BSGE 89, 184 = SozR 3-2500 § 31 Nr 8 - Sandoglobulin, jeweils mwN) nicht hinreichend die Klärungsbedürftigkeit der Frage dar. Eine Rechtsfrage ist nicht mehr klärungsbedürftig und

kann somit keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben, wenn über sie höchstrichterlich bereits entschieden worden ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beantwortung der Frage aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder es erneut geworden ist; auch das muss substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*). Hieran aber fehlt es. Das LSG hat im Tatsächlichen - für ein Revisionsverfahren bindend (§ 163 SGG) - zu Grunde gelegt, dass für die Klägerin anerkannte Behandlungsalternativen bestehen, ADHS bei Erwachsenen keine einzigartige, sondern eine verbreitete Erkrankung ist, die wissenschaftlicher Erforschung in kontrollierten Studien mithin zugänglich ist, und dass kein hinreichender wissenschaftlicher Wirksamkeitsnachweis für die geforderte Therapie besteht. Die zitierte Rechtsprechung des Senats hat in solchen Fällen die Verordnungsfähigkeit eines Arzneimittels außerhalb des Bereichs der arzneimittelrechtlichen Zulassung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung gerade verneint. Die Beschwerde lässt insoweit nicht erkennen, weshalb ausgehend von dieser Rechtsprechung weiterhin allgemeiner Bedarf nach höchstrichterlicher Klärung und Konkretisierung offener Rechtsfragen in einem erneuten Revisionsverfahren bestehen soll.

- 5 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)